

Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft

Informationen zu Festbeträgen für Arzneimittel

In der letzten Zeit häufen sich Nachfragen, in welcher Höhe Medikamente mit einer Festbetragsbegrenzung beihilfefähig sind.

Für die Beurteilung der Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln ist u.a. § 5 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 BhVO zu beachten. Dort ist geregelt: **„Ist für ein Arznei- oder Verbandmittel ein Festbetrag nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch festgesetzt, sind die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Festbetrags beihilfefähig.“**

Häufig stehen neben teuren Arzneimitteln preisgünstige, qualitativ gleichwertige Präparate zur Verfügung. Um dem ausufernden Anstieg der Arzneimittelausgaben zu begegnen, werden immer mehr **Festbeträge für Arzneimittel** eingeführt.

Festbeträge sind Höchstpreise für bestimmte Arzneimittel. Übersteigt der Preis des Arzneimittels den Festbetrag, muss der Beihilfeberechtigte die Mehrkosten selber tragen. Dies gilt auch für Personen, die ansonsten von der Zuzahlung von Eigenbehalten gem. § 5 BhVO befreit sind (z. B. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

Festbeträge werden durch den Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegt. Dieser legt die Arzneimittelgruppen fest, für die Festbeträge festgesetzt werden können.

Dies sind Arzneimittel:

- mit denselben Wirkstoffen (Gruppe 1),
- mit pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen (Gruppe 2) und
- mit therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen (Gruppe 3).

Die Festbetragsgruppen enthalten nur Arzneimittelwirkstoffe. Dort werden keine Fertigarzneimittel aufgeführt.

Da die Festbeträge nur Arzneimittelwirkstoffe und keine Fertigarzneimittel betreffen, sind wir als Beihilfestelle auch nicht in der Lage, Einzelauskünfte zu alternativen Medikamenten zu erteilen. Alleiniger Ansprechpartner hierfür ist der verordnende Arzt. Weisen Sie diesen darauf hin, Ihnen möglichst Festbetragsmedikamente zu verordnen.

Auch bezüglich der Höhe der jeweils gültigen Festbeträge kann keine Auskunft erteilt werden. Dies würde die Beihilfestelle zu sehr an der zügigen Bearbeitung Ihrer Beihilfeanträge hindern!

Im Internet stehen Suchmaschinen zur Verfügung mit denen geprüft werden kann, ob das Ihnen verordnete Arzneimittel einem Festbetrag unterliegt (z.B. <http://www.bkk.de>).

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Beihilfeteam
der RZVK des Saarlandes